

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 16/1930 (1930)

Artikel: Kanton Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-32099>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XI. Kanton Solothurn.

1. Primarschule.

I. Normal-Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Solothurn.

(Als verbindliche Vorschrift für die Arbeitsschulen auf 1. Mai 1930 eingeführt durch Regierungsratsbeschluß vom 31. Dezember 1929.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,
auf Antrag des Erziehungsdepartementes,
nach Vorberatung durch die Inspektorinnenkonferenz vom
1. Oktober 1927 und nach Begutachtung durch die Prüfungskommission am Arbeitslehrerinnen-Bildungskurs,
im Einverständnis mit der Schulsynode und dem Erziehungs-
rat.
b e s c h l i e ß t :

A. Allgemeines.

I. Der Handarbeitsunterricht will die Schülerinnen befähigen, selbständig einfache Gebrauchsgegenstände mit Nadel und Schere zweckentsprechend herzustellen, abzuändern und auszubessern, ihren Geschmack für das Gefällige und Gediegene, sowie ihren Sinn für Form und Farbe bilden und Freude an nützlicher Arbeit in ihnen erwecken.

Die Arbeiten erstrecken sich auf Hand- und Maschinennähen, Häkeln, Stricken, Flickern, Gestalten, Abformen, Zeichnen, Zuschneiden und Wäschezeichnen. Die Übung in den Ausbesserungsarbeiten (Flickern und Stopfen) ist besonders zu betonen. Jede Technik soll im Klassenunterricht vorgezeigt, erklärt und ausgeführt werden. Bevor die Arbeit mit den Schülerinnen in Angriff genommen wird, werden Form und Material am fertigen Gegenstand besprochen. Im Verlaufe des Unterrichts, insbesondere vor Beginn einer neuen Arbeit, sind die Schülerinnen auch über den Ursprung und die Herstellung der zu verarbeitenden Stoffe und der zu benutzenden Werkzeuge zu belehren.

Der Unterricht in der Haushaltungskunde hat die Aufgabe, in Gemeinden, wo kein besonderer hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt wird, den heranwachsenden Mädchen einige grundlegende hauswirtschaftliche Kenntnisse und ein bescheidenes Maß praktischer Fertigkeiten zu übermitteln; dabei wird er die hausmütterliche Veranlagung der Mädchen pflegen.

II. Der vorliegende Lehrplan gilt für sämtliche Arbeitsschulen des Kantons im Sinne einer methodischen Wegleitung für den richtigen Aufbau des Unterrichtes. Er ist ein Normalplan mit Durchschnittsforderungen; als solcher muß er einen Spielraum lassen und die Möglichkeit geben, örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen, sei es durch einen

Abstrich oder eine Zugabe. Immerhin dürfen Abweichungen den stufenmäßigen Lehrgang nicht stören, weshalb die Lehrerin solche nur im Einverständnis mit der Inspektorin vorzunehmen befugt ist. Wo im Lehrplan verschiedene Gegenstände zur Auswahl angeführt sind, wie zum Beispiel im Häkeln und Stricken, kann die Lehrerin frei wählen.

Bei der Ausarbeitung der Anwendungsstücke soll auf Einfachheit gehalten werden. Luxusarbeiten sind aus dem Lehrplan ausgeschlossen; es ist der Lehrerin nicht gestattet, aus eigenem Antrieb zugunsten des Exameneindrucks oder aus andern Gründen Vorgeschiedenes zu unterlassen und durch andere Arbeiten zu ersetzen; namentlich darf das Flickens weder des Gewobenen noch des Gestrickten beschränkt werden.

B. Lehrstoff.

I. Arbeitsschuljahr (II. Primarschuljahr).

1. Papierarbeiten.

Technik: Gestalten, Falten und Schneiden als Vorübung zur Herstellung der Muster und des Stoffschneidens. *Rechtecke, Quadrate, Kreise.*

2. Häkeln.

Technik: Luftmaschen und feste Maschen.

Gegenstände: a) Luftmaschenkette; b) Kordel; c) Ballnetz oder ähnlicher kleiner, der Stufe angepaßter Gegenstand.

3. Stricken.

Technik: Anschlagmaschen (Aufschlinganschlag), rechte und linke Maschen. Randschlingen, Abketten.

Gegenstände: a) Waschlappen¹⁾ (siehe Anmerkung); b) Puppenhäubchen²⁾ oder Ball, oder Kleiderbügel, oder ähnlicher kleiner, der Stufe angepaßter Gegenstand in Rechteck- oder Quadratform.

4. Nähen.

Technik: Vorüben des Nähens, Vorstich (Fadenschlagen) und Umschlingstich, Knöpfe annähen.

Gegenstände: a) Tintenwischer¹⁾; b) Topfanfasser¹⁾ (aus Tuch), Untersätzli oder ähnlicher, der Stufe angepaßter Gegenstand.

Anmerkung: Die Muster für die mit ¹⁾ bezeichneten Gegenstände müssen von der Schülerin *gestaltet*, die mit ²⁾ bezeichneten sollen *abgeformt* werden; die (auf der Oberstufe) mit ³⁾ bezeichneten sind zu *konstruieren*.

II. Arbeitsschuljahr (III. Primarschuljahr).

1. Häkeln.

Technik: Häkeln einer Fläche mit festen Maschen.

Gegenstände: Topfanfasser oder anderer kleiner, der Stufe angepaßter Gegenstand.

2. Stricken.

Technik: Einfacher Anschlag, Ferse und einfaches Käppchen, Rundstricken und Abnehmen, Elastischstricken, Einstricken des neuen Garnes.

Gegenstände: a) Puppenhäubchen als Vorübung zur Ferse und Käppchen; b) 1 Paar Söckli (Wolle) oder Beutel.

3. Nähen.

Technik: Vor-, Stepp-, Überwindlings- und gerader Saumstich, eventuell Festonstich, Saumlegen und Zufadenschlagen. Weben. Vorüber der Ecken am Papier.

Gegenstände: a) kleine Stichvorübung; b) Webübung; c) Werkzeugtäschchen¹⁾; d) eventuell Nadelbüchli¹⁾ oder Eßmänteli¹⁾.

III. Arbeitsschuljahr (IV. Primarschuljahr).

1. Häkeln.

Technik: Stäbchen.

Gegenstände: Staublappen¹⁾, Untersätzli¹⁾, Bettflaschenhülle¹⁾ oder anderer der Stufe angepaßter Gegenstand.

2. Stricken.

Technik: Maßnehmen und Berechnen, eventuell Doppelanschlag.

Gegenstände: a) ein Paar glatte Strümpfe (Wolle); b) eventuell Flicksöckli.

3. Nähen.

Technik: Saumlegen, Kritzen, schräger Saumstich, eventuell Hohlraumstich, Annähen von Knöpfen und Druckknöpfen, Säume, Doppelnähte, einfache Verzierung mit Ausnützung des Stoffmusters.

Gegenstände: a) Arbeitstasche¹⁾ (Költtsch, kariert oder Triplure); b) Schürzchen²⁾.

IV. Arbeitsschuljahr (V. Primarschuljahr).

1. Häkeln.

Gegenstand: Schmales Spitzchen sum Hemd.

2. Stricken.

Gegenstände: a) ein Paar Strümpfe oder Herrensocken; b) eventuell Flicksöckli.

3. N ä h e n.

Technik: Belegen mit schmalen Bändchen, Knopflöcher, Buchstaben mit Ketten-, Stepp- oder Stilstich.

Gegenstände: a) glattes Hemd²⁾; b) Scherenhülle zur Vorübung des Knöpflochstiches.

4. S t r i c k f l i c k e n.

Technik: Überziehen von rechten Maschen, Zusammennähen von zwei Maschenreihen. Rundstückeln, Ablösen des zu ersetzenden schadhafteu Teiles. Aufheben der Maschen, Zurückstricken.

Anwendung an Flicksöckli.

5. K r e u z s t i c h.

Technik: Entwerfen von Kreuzstichmustern. Eckbildung, wagrechte, senkrechte, geschlossene und unterbrochene Reihe.

Gegenstände: Nadelkissen¹⁾, Deckchen¹⁾, Baderolle¹⁾ oder ähnlicher, der Stufe angepaßter Gegenstand.

V. *Arbeitsschuljahr* (VI. Primarschuljahr).

1. H ä k e l n.

Technik: Umhäkeln eines Saumrandes.

Gegenstand: Umhäkeln des Unterrockes.

2. S t r i c k e n.

Technik: Eventuell Einstricken (oder Einverstechen) einer Verzierung. Entwerfen von Pikee- und Hohlmustern.

Gegenstände: a) ein Paar rechte oder rechte und linke Sportstrümpfe oder Sportsocken; b) Halstuch (Echarpe) in Pikee- und Hohlmuster, Lätzchen oder ähnlicher, der Stufe angepaßter Gegenstand.

3. N ä h e n.

Technik: Kehrnaht, Saumnaht, Einreihen.

Gegenstände: Unterröckli²⁾, oder Hemd²⁾.

4. S t r i c k f l i c k e n.

Technik: Überziehen von rechten und linken Maschen, der Nähtchen und Abnehmemaschen. Einfachstückeln, eventuell praktische Anwendung. Eventuell Anwendung des Maschenstiches als Verzierung am Sportsocken.

5. Z e u g f l i c k e n.

Technik: Aufsetzen von Flickern mit Staffier-, eventuell auch Überwindlingsstich, schmale und breite Nähte. Vorübung.

VI. Arbeitsschuljahr (VII. Primarschuljahr).

1. H ä k e l n.

Technik: Halb-, Doppel- oder Kreuzstäbchen.*Gegenstand:* Spitzchen zum Hemd oder Deckchen.

2. S t r i c k e n.

Technik: Strumpfregel, Loslösen des schadhaften Teiles. Auffassen der Maschen an feinen Strümpfen.*Gegenstände:* a) Flickstrumpf; b) Anstricken feiner Strümpfe.

3. N ä h e n.

Technik: Kennenlernen der Nähmaschine, Einfädeln des obern und untern Fadens, Spulen, Einlegen derselben, Herausholen des untern Fadens. Erlernen des Tretens. Übung an kariertem Papier, Steppen schmaler Kanten, Kehrnaht und Flachnaht (Doppelnah). Stiel-, Platt-, Grätchen- und Kreuzstich, Kordonieren.*Gegenstände:* a) Kissenanzug¹⁾; b) Frauenhemd²⁾, oder Bein Kleid³⁾; c) eventuell Küchenschürze²⁾.

4. S t r i c k f l i c k e n.

Technik: Überziehen der elastischen Fläche, Zetteln und Stopfen von rechten und elastischen Löchern, Nähtchen- und Abnehmeloch. Eventuell Wiederholen des Stückelns. Wenn möglich praktische Anwendung an gestrickten Gegenständen (nicht nur an Strümpfen).

5. Z e u g f l i c k e n.

Technik: Farbigflicken, Aufsetzen mit Staffierstich an kariertem und geblütem Stoff. Praktische Anwendung, auch Weißzeugflicken praktisch angewendet.*VII. Arbeitsschuljahr* (VIII. Primarschuljahr).

1. S t r i c k e n.

Technik: Stricken nach gegebener Form.*Gegenstand:* Einfaches Kindertschöpli.

2. N ä h e n.

Technik: Steppfalten, Annähen von Stickereien.*Gegenstände:* Einfaches Frauennachthemd²⁾ oder Knabenhemd³⁾.

3. S t r i c k f l i c k e n.

Technik: Stücke einstricken, Stückeln, Anverstecken oberhalb und unterhalb der Ferse. Wiederholen der gelernten Ausbesserungsarbeiten an handgestrickten Gegenständen oder Flickern feiner Strümpfe. Verstärken blöder Stellen, Festonstopfe, Stücke einnähen am Trikot.

4. Zeugflicken.

Technik: Einsetzen von Stücken mit Staffierstichen und mit der Maschine. Verweben, Hauswiffel und Leinenstopfe. a) Vorüben des Maschinenflickens, praktische Anwendung; b) Vorübung des Tuchflickens, eventuell praktische Anwendung; c) Vorübung des Verwebens, eventuell praktische Anwendung.

5. Haushaltungskunde

(in Gemeinden ohne besondern hauswirtschaftlichen Unterricht).

Die Belehrungen über Haushaltungskunde sollen sich hauptsächlich auf häusliche Einrichtung, Wäsche, Wohnung, Kleidung, überhaupt auf diejenigen Verhältnisse erstrecken, in welchen die Arbeitsschule auf die Familien bezüglich Reinlichkeit und Sparsamkeit, sowie gemütvoller Häuslichkeit und sinniger Anordnung und Ausstattung des bürgerlichen Hauses mit Erfolg praktisch einwirken kann.

Anmerkung: Es ist nicht erlaubt, einen dritten neuen Gegenstand anzufertigen, bevor die vorgeschriebenen Flickarbeiten in guter Ausführung durchgearbeitet sind.

VIII. Arbeitsschuljahr

(IX. Primarschuljahr im Bezirk Bucheggberg).

1. Stricken und Häkeln.

Technik: Stricken und Häkeln nach gestalteter oder abgeformter Form.

Gegenstände: Ein Paar Handschule, Pullover, Weste oder Unterrock.

2. Nähen.

Technik: Einsetzen von Ärmeln, Einsetzen von Entredeux, eventuell Anwendung von Hohlsäumen.

Gegenstände: Nachthemd³⁾ mit eingesetzten Ärmeln, wenn im Vorjahre keines gemacht wurde, sonst Unterrock²⁾, Beinkleid³⁾ oder Schürze²⁾.

3. Strickflicken.

Technik: Wiederholung des Stopfens, Stückelns, Stücke einstricken in allen vorkommenden Arten, eventuell Flicken feiner Strümpfe.

4. Zeugflicken.

Technik: Wie im VII. Arbeitsschuljahr. Anwendung an weißen Gegenständen: Winkel und runde Flicke, mit der Maschine; Flicken farbiger Kleidungsstücke. Verweben von Handtüchern. Praktische Anwendung des Tuchflickens.

5. W ä s c h e z e i c h n e n.

Zeichnen der angefertigten Wäschestücke auf verschiedene Arten.

6. H a u s h a l t u n g s k u n d e.

Besorgen einer einfachen Wohnung, der Kleider, Wäsche etc.; Schulgarten.

I. bis VIII. *Arbeitsschuljahr.*

W a r e n k u n d e.

Im Verlaufe des Unterrichtes, insbesondere vor Beginn einer neuen Arbeit, sind die Schülerinnen auch über den Ursprung und die Herstellung der zu verarbeitenden Stoffe und der zu benutzenden Werkzeuge zu belehren.

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Gesetz betreffend Abänderung der §§ 4 und 7 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909. (Beginn und Dauer des Gymnasialstudiums.) (Vom 24. März 1929.)

Der Kantonsrat von Solothurn,
auf Antrag des Regierungsrates,
b e s c h l i e ß t :

I. Die §§ 4 und 7 des Kantonsschul-Gesetzes vom 29. August 1909 erhalten folgende Fassung:

- a) § 4: „Das Gymnasium umfaßt siebeneinhalb, die Realschule sechseinhalb, die Lehrerbildungsanstalt vier und die Handelsschule drei Jahreskurse.“
- b) § 7: „Der Unterricht am Gymnasium schließt an den Unterricht der 5. Primarschulklasse, der Unterricht an der Realschule an den Unterricht der 6. Klasse der Primarschule an; der Unterricht an der Lehrerbildungsanstalt und an der Handelsschule schließt an denjenigen zweiklassiger Bezirks-, beziehungsweise Sekundarschulen an.

Wo der Lehrplan der Kantonsschule mit dem der Bezirksschule nicht übereinstimmt, sollen Überleitungskurse den Anschluß der Kantonsschule an die entsprechenden Altersstufen der Bezirksschule ermöglichen.

Die Bezirksschulen, die den Lateinunterricht in ihren ordentlichen Lehrplan aufgenommen haben, sind berechtigt, mit Schülern der sechsten Primarschulklassen, welche die Absicht haben, später das Gymnasium zu be-

suchen, einen Vorkurs in der lateinischen Sprache mit fünf oder sechs Wochenstunden durchzuführen.

Der Staat leistet an die Kosten dieser Kurse Beiträge im gleichen Verhältnis wie an die Besoldungen der Lehrer der betreffenden Bezirksschulen.“

II. Diese Änderungen treten nach Annahme des Gesetzes mit dem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

III. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die nötigen Übergangsbestimmungen zu treffen hinsichtlich der Neueintretenden, sowie in bezug auf die durch die Reduktion um ein halbes Jahr notwendig werdende neue Einteilung für die an der Kantonsschule sich befindlichen Schüler des Gymnasiums.

3. Gesetz betreffend den Neubau der landwirtschaftlichen Winterschule unter Angliederung eines Gutsbetriebes. (Vom 15. Dezember 1929.)

3. Lehrerschaft aller Stufen.

4. Reglement betreffend die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Primarschulen des Kantons Solothurn. (Vom 11. Oktober 1929.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,
in Ausführung von §§ 38, 39, 62, lit. f, und 69 des Gesetzes betreffend die Primarschulen vom 27. April 1873, von § 2 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909, sowie von Artikel 81, lit. B, Ziffer 10, der Staatsverfassung vom 23. Oktober 1887, und Artikel 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Vereinigung des Lehrerseminars mit der Kantonsschule vom 28. September 1888,

b e s c h l i e ß t :

I. Wahlfähigkeit.

§ 1. Zur Bekleidung einer Lehrstelle an einer Primarschule des Kantons Solothurn ist der Besitz des kantonalen Primarlehrerpatentes (Wahlfähigkeitszeugnis) notwendig; das Primarlehrerpatent wird vom Regierungsrat auf Grund einer Prüfung erteilt.

II. Vorbildung der Kandidaten.

§ 2. Die Vorbereitung auf die Prüfung vermittelt gemäß § 2 des Kantonsschul-Gesetzes vom 29. August 1929 die Lehrerbildungsanstalt der Solothurnischen Kantonsschule mit staatlicher

Übungsschule, und zwar unter tunlichster Berücksichtigung der kantonalen Primarschulverhältnisse.

§ 3. Die Lehrerbildungsanstalt der Kantonsschule, deren Lehrprogramm vier Jahreskurse umfaßt, setzt bei der Aufnahme von Bewerbern in den I. Kurs voraus, daß sie mindestens sechs Jahresklassen der Primarschule und zwei Jahresklassen einer Bezirks- oder gleichwertigen Sekundarschule, der Realschule oder des Gymnasiums mit gutem Erfolg durchlaufen haben.

Speziell wird von den Bewerbern für den Eintritt in die Lehrerbildungsanstalt gefordert, daß sie

- a) in der Regel das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt haben;
- b) neben einem sittlichen Lebenswandel einen zum Lehrfache befähigenden Charakter besitzen;
- c) eine geeignete Leibesbeschaffenheit haben;
- d) die Aufnahmeprüfung mit gutem Erfolg bestehen.

In die Lehrerbildungsanstalt werden in der Regel nur solche Schüler aufgenommen, deren Eltern Kantonsbürger sind oder im Kanton Solothurn wohnen.

§ 4. Über die Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalt der Kantonsschule beschließt der Regierungsrat.

Die Aufnahme ist zunächst eine provisorische; die definitive erfolgt gegen den Schluß des ersten Semesters, sofern nicht eine Verlängerung des Provisoriums als angezeigt erscheint.

Der Eintritt kann auch in einen höhern als den ersten Kurs gestattet werden. In diesem Falle ist die Aufnahmeprüfung in denjenigen Fächern, in welchen die Schüler der vorhergehenden Kurse die Patentprüfung bereits bestanden oder als Patentnoten die Jahresnote erhalten haben (§§ 10 und 12), zugleich Patentprüfung.

Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Reglementes über die Aufnahme und Promotion der Schüler an der Kantonsschule.

III. Patentprüfung.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 5. Zur Abnahme der Patentprüfung, sowie zur Begutachtung der Frage des teilweisen oder vollständigen Erlasses derselben wählt der Regierungsrat eine Kommission von fünf bis sieben Mitgliedern (Inspektoren). Die Prüfungskommission ernannt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Aktuar.

Der Vorsteher der Lehrerbildungsanstalt ist Mitglied der Kommission mit beratender Stimme. Er besorgt in Verbindung mit dem Inspektorat die Durchführung der Patentprüfungen und erstattet über deren Ergebnisse Bericht an die Kommission.

§ 6. Zur Entgegennahme der Patentnoten in den Prüfungsfächern und der Jahresnoten in denjenigen Fächern, in denen keine Patentprüfung abgenommen wird, sowie zur Feststellung der entsprechenden Anträge an das Erziehungsdepartement zuhanden des Regierungsrates beruft der Präsident die Mitglieder der Prüfungskommission und die Fachlehrer zu gemeinsamer Sitzung ein. Bei der Festsetzung der Patentnote gibt bei Bruchteilen die Jahresnote den Ausschlag.

b) Anforderungen an die Bewerber.

§ 7. Das Wahlfähigkeitszeugnis des Kandidaten wird ausgestellt einerseits auf Grund der in den Prüfungsfächern festgesetzten Patentnoten, anderseits durch Eintragung der Jahresnoten in denjenigen Fächern, in denen keine Patentprüfung abgenommen wird.

§ 8. Die Patentprüfung, mit Ausnahme des Prüfungsfaches Deutsche Sprache, wird nur im Rahmen des im letzten Jahre behandelten Stoffes abgenommen; sie erstreckt sich auf folgende Fächer:

A. P ä d a g o g i k :

- a) Mündliche Prüfung: Entwicklungs- und Erziehungslehre;
- b) praktische Prüfung (Lehrübung).

Die Lehrübung besteht in einer Probelektion über ein Thema aus einem obligatorischen Fache der Primarschule und findet in den staatlichen Übungsschulen statt. Die Aufgaben sind den Kandidaten zwei Tage vor der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

B. D e u t s c h e S p r a c h e :

- a) Mündliche Prüfung: Beherrschung der Muttersprache; Kenntnisse ihrer geschichtlichen Entwicklung und der grammatikalischen, stilistischen und poetischen Gesetze. Literaturgeschichte.
- b) Schriftliche Prüfung: Aufsatz über ein Thema der Literatur oder aus dem Gebiete der allgemeinen Bildung.

C. F r a n z ö s i s c h e S p r a c h e :

- a) Mündliche Prüfung: Lektüre, Phonetik und Grammatik.
- b) Schriftliche Prüfung: Übersetzung oder leichter französischer Aufsatz.

D. M a t h e m a t i k :

- a) Mündliche Prüfung: Algebra und Geometrie.
- b) Schriftliche Prüfung: Lösung von Aufgaben aus dem Gebiete der Algebra, Geometrie, ebenen Trigonometrie.

E. S c h w e i z e r g e s c h i c h t e :

Schweizergeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Kultur- und Verfassungsgeschichte.

F. Geographie:

Physikalische und politische Geographie, hauptsächlich der Schweiz.

G. Naturgeschichte:

Zoologie und Somatologie.

H. Naturlehre:

Physik und Chemie werden im Wechsel geprüft, so daß jede Klasse nur in einem Fache die Prüfung zu bestehen hat.

J. Musik:

Ein Instrument (Violine, Klavier, Orgel).

K. Zeichnen:

Anfertigung von Skizzen.

L. Turnen:

Technische Fertigkeit und methodisches Schulturnen.

Soweit der Inspektor nicht selbst Fragen zu stellen wünscht, erfolgt die Prüfung durch den Fachlehrer. Für die schriftliche Prüfung reicht er dem Inspektor Themen oder Aufgaben zur Auswahl ein.

c) Abnahme der Prüfung.

§ 10. Die Patentprüfungen finden am Ende desjenigen Jahres statt, in welchem das Fach im Unterrichte zum Abschluß gelangt, nach dem derzeitigen Lehrplan somit in nachstehender Reihenfolge:

- I. Kurs: Physik, jedes zweite Jahr (§ 8, H).
- II. Kurs: Chemie, jedes zweite Jahr (§ 8, H); Geographie.
- III. Kurs: Französisch, Mathematik, Schweizergeschichte.
- IV. Kurs: Entwicklungs- und Erziehungslehre, Lehrprobe, Deutsch, Zoologie und Somatologie, Musik, Turnen, Zeichnen.

§ 11. Die Patentnoten in den Prüfungsfächern werden vom Inspektor und dem examinierenden Fachlehrer gemeinsam festgesetzt.

§ 12. Die Patentprüfungen sind öffentlich und werden rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 13. Die Fächer, in denen die Jahresnote als Patentnote gilt, sind:

- Im I. Kurs: Physik, jedes zweite Jahr;
- im II. Kurs: Chemie, jedes zweite Jahr; Buchhaltung;
- im III. Kurs: Lehrverfahren und kantonale Schulkunde, Mineralogie und Geologie, Gesang- und Musiktheorie, technisches Zeichnen, Kalligraphie;
- im IV. Kurs: Erziehungsgeschichte, Staatskunde und Volkswirtschaftslehre, Arithmetik, Musik (allfällig zweites Instrument).

§ 14. Die Noten in den Fächern, die nicht geprüft werden, werden durch den Fachlehrer festgesetzt (§ 12); sie ergeben sich aus den Leistungen des Schülers in den Unterrichtsstunden, aus den Wiederholungen der Stundenpensen und auf Grund besonderer mündlicher oder schriftlicher Repetitionen, welche die Fachlehrer besonders im ersten und zweiten Trimester über den behandelten Lehrstoff vornehmen können.

d) Beurteilung der Leistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses für sämtliche Noten.

§ 15. Bei Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern werden folgende Notenstufen unterschieden:

6 = sehr gut;	3 = mittelmäßig;
5 = gut;	2 = schwach;
4 = ziemlich gut;	1 = sehr schwach.

Durch den Buchstaben a wird die ganzzahlige Note, durch den Buchstaben b die Zwischenstufe zwischen zwei ganzen Noten ausgedrückt.

§ 16. Das Wahlfähigkeitszeugnis wird erteilt, wenn der Bewerber in keinem der in §§ 8, 10 und 12 genannten Fächer eine geringere als Note 4 b und im Durchschnitt wenigstens Note 5 b (= 4,5) erhalten hat.

§ 17. Wer in einem Patentfach des I. bis III. Kurses eine geringere als Note 4 b erhält, hat sich der Prüfung in dem betreffenden Fache nach einem halben Jahre nochmals zu unterziehen. Die Lehrerkonferenz entscheidet von Fall zu Fall über die Zulassung zu einer zweiten Nachprüfung in diesen Fächern.

Kandidaten, welchen in einem Patentfach des IV. Kurses oder in der Probelektion eine geringere als Note 4 b erteilt wird, erhalten das Wahlfähigkeitszeugnis erst dann, wenn sie in dem betreffenden Fache eine Nachprüfung mit Erfolg bestanden haben.

Diese Nachprüfung darf erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden; inzwischen kann den Kandidaten eine Primarlehrstelle provisorisch übertragen werden. Eine zweite Nachprüfung nach Austritt aus der Anstalt wird nicht gestattet.

Hat ein Kandidat den in § 15 verlangten Notendurchschnitt von 4,5 nicht erreicht, so entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Abteilungskonferenz, ob und in welchem Umfang er eine Nachprüfung ablegen kann.

§ 18. Die Note 3 a oder eine geringere in mehr als zwei Fächern der Schlußprüfung im IV. Kurs hat eine Verweigerung der Wahlfähigkeitserklärung zur Folge.

Einem Kandidaten, der in seinem letzten Jahreszeugnis die zweite oder eine geringere Sittennote erhalten hat, wird das Patent bei Wohlverhalten frühestens nach einem Jahre ausgehändigt; er ist inzwischen provisorisch wählbar.

e) Beurkundung des Prüfungsergebnisses.

§ 19. Dem als wahlfähig erklärten Kandidaten werden zwei Zeugnisse ausgestellt:

- a) Das Primarlehrerpatent (Wahlfähigkeitszeugnis), erteilt und ausgefertigt durch den Regierungsrat;
- b) das Fächerzeugnis mit den Patentnoten in sämtlichen Fächern und einer Zensur über das sittliche Verhalten während des letzten Bildungsjahres, erteilt und ausgefertigt durch Erziehungsdepartement, Rektorat und Vorsteher der Lehrerbildungsanstalt.

**IV. Anstellung auf Grund außerkantonalen Ausweise;
Zulassung zur außerordentlichen Patentprüfung;
Erlaß der Prüfung.**

§ 20. Bei Mangel an geeigneten, an der kantonalen Anstalt ausgebildeten Lehrkräften kann der Regierungsrat die Führung einer Primarschule einem Bewerber übertragen, der noch nicht im Besitze des solothurnischen Wahlfähigkeitszeugnisses ist. Derselbe muß jedoch ein außerkantonales staatliches Lehrerpateat besitzen, durch Schulzeugnisse über eine der Studienzeit und dem Lehrprogramm der solothurnischen Lehrerbildungsanstalt entsprechende allgemeine und berufliche Bildung, sowie über einen sittlichen Lebenswandel sich ausweisen und eine zur Ausübung des Lehrberufes geeignete Körperbeschaffenheit haben (§ 3, Absatz 2, lit. b und c).

§ 21. Wenn sich ein nach § 20 angestellter Lehrer während einer zweijährigen praktischen Lehrtätigkeit im Kanton Solothurn auch über die Lehrbefähigung und den Lehrerfolg ausgewiesen hat, wird ihm unter Vorbehalt der §§ 22 und 23 auf sein Gesuch vom Regierungsrat die Zulassung zur Prüfung behufs Erwerbung des kantonalen Lehrerpates gestattet; bei guten Ausweisen über Bildung und Praxis kann ihm die Prüfung vom Regierungsrat teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 22. Der Gesuchsteller (§ 21) hat dem Gesuch folgende Ausweise beizulegen:

- a) Einen Geburtsschein;
- b) eine kurze Darstellung des Lebens- und Bildungsganges;
- c) Lehrpatent, Studien- und Sittenzeugnisse;
- d) Zeugnisse über die bisherige Berufstätigkeit.

§ 23. Von der Prüfung (§ 21) sind ausgeschlossen:

- a) Bewerber mit ungünstigen Sittenzeugnissen;
- b) Bewerber, welche infolge ungünstiger Gesundheitsverhältnisse oder wegen Gebrechen die Eignung zum Lehrerberufe nicht besitzen, worüber die vorberatende Kommission (§ 5) ein ärztliches Gutachten von sich aus einzuholen und ihrem Bericht und Antrag an die entscheidende Behörde beizulegen hat.

V. Schlußbestimmungen.

§ 24. Durch dieses Reglement wird das Reglement betreffend die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Primarschulen des Kantons Solothurn vom 10. Juli 1906 aufgehoben.

§ 25. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufzunehmen.

XII. Kanton Baselstadt.

1. Allgemeines.

1. Schulgesetz. (Vom 4. April 1929.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt beschließt in Ausführung der §§ 12 und 13 der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 was folgt:

I. Schulorganisation.

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Verhältnisse der vom Staate unterhaltenen öffentlichen Unterrichtsanstalten für allgemeine und berufliche Bildung, soweit nicht Spezialgesetze bestehen, sowie die Aufsicht des Staates über die Privatschulen.

§ 2. Es bestehen folgende staatliche Schulen, Anstalten und Kurse:

1. Kindergärten

für die Erziehung und Beschäftigung der noch nicht schulpflichtigen Jugend.

2. Schulen für allgemeine Bildung.

- I. Die Primarschule, 1.—4. Schuljahr, und die Sekundarschule, 5.—8. Schuljahr;
- II. Die Hilfsklassen für Schwachbegabte und Schüler mit körperlichen Gebrechen;
- III. Die Fortbildungskurse, 9.—11. Schuljahr für Knaben, 9.—10. Schuljahr für Mädchen;
- IV. Die Realschule mit Übergangsklassen, 5.—8. Schuljahr, und Fortbildungsklassen, 9.—10. (eventuell 11.) Schuljahr;